



# Statuten

Ent. A - 13496

des

## Dorpater Sängerkreises.

---

Dorpat,

Gedruckt bei C. J. Karow, Universitäts-Buchhändler.

1863.





### § 1.

Für Förderung gemeinsamen Quartettgesanges constituirt sich zu Dorpat ein Verein junger Männer unter dem Namen: „Dorpater Sängerkreis“.

### § 2.

Derselbe übt wöchentlich an bestimmten Abenden unter der Leitung eines von ihm gewählten Dirigenten und bringt ferner von Zeit zu Zeit die eingeübten Quartette zu öffentlicher Aufführung.

### § 3.

Der Verein verfolgt lediglich musikalische und gesellige Zwecke.

### § 4.

Nur Sänger, welche nach Urtheil des Dirigenten über die ersten Anfangsgründe des Singens hinaus sind, sich nach ihrer Bildung zum Verein qualificiren und mit Zweidrittheilen der Stimmen aufgenommen, können active Mitglieder werden.

### § 5.

Zu passiven Mitgliedern können auch Nichtsänger aufgenommen werden. Dieselben haben jedoch an den gewöhnlichen Übungsabenden keine Stimme, sondern nur auf den Generalversammlungen.

### § 6.

Jedes neu aufgenommene Mitglied (sei es ein actives oder passives) zahlt einen R. S. Mz. als einmaliges Eintrittsgeld; der monatlich zu zahlende Beitrag wird aber unter Zustimmung sämmtlicher activen Mitglieder von der Direction bestimmt werden.

### § 7.

Drei Ordner (Vorsteher), welche die Gesellschaft nach außen repräsentiren und auf den Versammlungen nöthigenfalls ihre Autorität den Mitgliedern gegenüber geltend zu machen haben, besorgen die Geschäfte des Vereins und vertheilen die Obliegenheiten unter sich in folgender Weise:



- a) Der Vorsteher der Kasse bewahrt die Kasse des Vereins, empfängt die Beiträge und leistet die Zahlungen für Ausgaben; er hat ein Kassabuch zu führen und stattet der Gesellschaft halbjährliche Rechenschaft ab.
- b) Der Vorsteher der Protocolle verzeichnet die in den Versammlungen gegenwärtigen Glieder, die vorgenommenen Uebungen, so wie die gefassten Beschlüsse in dem Protocollbuche. Ein jedes Protocoll ist von den anwesenden Ordnern zu unterzeichnen.
- c) Der Vorsteher der Noten hat die Musikalien unter seiner besonderen Aufsicht, notirt die ausgeliehenen, besorgt das Abschreiben, Anschaffen etc. und daß sie, wo nöthig, zur Stelle sind.

### § 8.

Die Ordner werden jährlich von der Gesellschaft in einer Generalversammlung durch Stimmzettel gewählt, wobei Wiederwahlen gestattet sind.

### § 9.

Das Eintrittsgeld so wie der monatliche Beitrag muß innerhalb acht Tagen nach dem Eintritt an den betreffenden Kassavorsteher eingezahlt werden.

### § 10.

Fortgesetztes unmotivirtes Versäumen der Uebungen wird durch Ausschließung bestraft.

### § 11.

Eine Generalversammlung ist erst dann beschlußfähig, wenn Zweidrittheil der activen Mitglieder anwesend sind.

Dorpat, 22. Juli 1863.